S a t z u n g

der Arbeitsgemeinschaft Arbeit in Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Arbeit in Baden-Württemberg e. V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein hat die Förderung der Hilfe für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen zum Zwecke, insbesondere die Zielgruppe des § 53 AO, speziell durch soziale Betreuung, berufliche Qualifizierung und sonstige Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben. In erster Linie will er dabei als Dachverband die Arbeit der Mitglieder und Träger von Einrichtungen und Maßnahmen, die im direkt lohnsubventionierten Arbeitsmarkt Arbeits- und

Ausbildungsplätze für erwerbslose Menschen zu sozialversicherungspflichtigen Bedingungen bereitstellen, fördern.

3. Des Weiteren wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch:

   - die Vertretung der Interessen der Betroffenen und der Mitgliedseinrichtungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
   - die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Hilfen für Arbeitslose,
   - die Förderung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen,
   - die Förderung der Zusammenarbeit von Trägern im Bereich der Hilfen für Arbeitslose,
   - die Anregung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung über alle mit Arbeitslosigkeit verbundenen Probleme,
   - die Fortentwicklung des Angebots von Arbeit im Rahmen zielgruppenübergreifender sozialer Arbeit,
   - die Beratung, Förderung, Hilfestellung und Unterstützung neuer Vorhaben im Rahmen der Hilfen für Arbeitslose.

4. Der Verein tritt der bag Arbeit e.V. als ordentliches Mitglied bei und entsendet je einen Vertreter in deren Mitgliederversammlung und deren Vorstand.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können:

   - steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung, die ebenfalls die soziale Betreuung und die berufliche Qualifizierung von schwervermittelbaren bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zum Ziel haben,
   - Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg sowie
   - sonstige juristische Personen, die Angebote im Sinne des § 2 der Satzung machen, und
   - natürliche Personen als leitende Repräsentanten von Projekten, die Angebote im Sinne des § 2 der Satzung machen, sofern sie nicht bereits über die Mitgliedschaft eines Projektes vertreten sind.

Wegen der Dachverbandsfunktion des Vereins können sonstige juristische und natürliche Personen jedoch nur aufgenommen werden, soweit ihr Anteil an den Mitgliedern weniger als 50 Prozent beträgt. Diese Personen dürfen nicht mit Rat und Tat unterstützt werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsmäßiger Mitarbeit und Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

4. Die Mitgliedschaft endet:

   - durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres,
   - bei Auflösung/Beendigung der Arbeit des Mitglieds im Sinne des § 2,
   - durch Ausschluss eines Mitglieds, das gegen Zweckbestimmung des Vereins und Satzung verstoßen hat, auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes. Gegen die Entscheidung kann einmalig die Mitgliederversammlung angerufen werden.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

6. Stimmübertragung ist zulässig. Jedes Mitglied kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Dies bedarf einer schriftlichen Bevollmächtigung.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

   - Beiträge der Mitglieder,
   - sowie sonstige Zuwendungen und Erträge.

2. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:

   - die Mitgliederversammlung,
   - der Vorstand,
   - das Fachforum.

2. Es kann ein Beirat gebildet werden. Über die Einrichtung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung für die Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung soll 4 Wochen vor und muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag vorliegen.

2. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder und/oder zwei Verbände der Wohlfahrtspflege schriftlich unter Vorlage einer Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen, muss dies umgehend, spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen, geschehen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder vertreten sind. Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, ist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Wiederholung der Tagesordnung einzuladen. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen mit dem vorgeschlagenen neuen Text rechtzeitig im Sinne der Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Entgegennahme des Geschäftsberichts,
   - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan,
   - Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder (s. § 8.4),
   - Wahl der Mitglieder in das Fachforum,
   - Entlastung des Vorstands,
   - Bestellung der KassenprüferInnen,
   - Beschluss über die Beitragsordnung,
   - Entscheidung über die Einrichtung eines Beirats auf Vorschlag des Vorstands,
   - Satzungsentscheidungen und Entscheidung auf Auflösung des Vereins,
   - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

9. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie handeln nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

3. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und laufende Geschäftsführung des Vereins. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, darunter sind:
   - 3 Mitgliedern, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, soweit sie der AG Arbeit beigetreten sind, bestellt werden. Für jeden Spitzenverband ist ein Sitz vorzusehen. Ist ein Verband in mehreren Landesteilen vertreten, steht ihm insgesamt 1 Sitz zu.
   - 3 von der Mitgliederversammlung direkt aus dem Kreis der Mitglieder gewählte Vorstandsmitgliedern. Dabei soll ein Mitglied aus dem Kreis der kommunalen Beschäftigungsträger kommen.

5. Ein Vertreter/eine Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind, längstens jedoch für 6 Monate.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus (z.B. durch Rücktritt oder durch Aufgabe der Mitgliedschaft der durch ihn/sie vertretenen Einrichtung), so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Ein seitens der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ausgeschiedenes Mitglied wird von diesen nachbestellt.

8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und die beiden StellvertreterInnen.

9. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

   - Wahl des/der Vorsitzenden, wobei der Vertreter/die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände nicht wählbar ist,
   - Entscheidung über die Besetzung des Beirats,
   - Vertretung des Vereins gegenüber Organen der Landesregierung und des Landtages sowie anderen Institutionen.
   - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins,
   - Wahl des/der Vertreter/in im Bundesvorstand der bag arbeit.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Fachforum

1. Das Fachforum besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Hierbei muss jeweils mindestens 1 Mitglied aus jedem der 4 Regierungsbezirke kommen, ansonsten ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Mitglieder zu achten. Es ist eine ausgewogene Mischung der Mitglieder zwischen großen und kleinen Trägern, kommunalen und freien Trägern sowie den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden anzustreben.

3. Das Fachforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Organisation und Gestaltung eines regelmäßigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern zu aktuellen Fragen der Arbeitsmarktpolitik,
   - Initiierung und Begleitung regionaler Netzwerke zur regionalen Arbeitsmarktpolitik,
   - fachliche Diskussion grundsätzlicher und aktueller Fragen,
   - fachliche Vorberatung von Stellungnahmen der AG Arbeit zu arbeitsmarktpolitischen Fragen,
   - fachliche Beratung von und Anregungen an Vorstand und Geschäftsführung.

4. Es sollen 2 Vorstandsmitglieder im Fachforum mitarbeiten.

5. Das Fachforum wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin. Dieser/diese lädt zu den Sitzungen ein.

6. Die Sitzungen des Fachforums sind vereinsöffentlich, die Sitzungen werden mit der Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

7. Das Fachforum berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.

8. Verlautbarungen an die Öffentlichkeit erfolgen über den Vorstand.

9. Das Fachforum kann externe sachkundige Personen zu seinen Beratungen zuziehen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt beratend die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins.

2. Der Vorstand beruft Mitglieder des Beirates. Die Amtsperiode des Beirates dauert drei Jahre.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine/n Vertreter/in. Der/die Beiratsvorsitzende beruft den Beirat ein, leitet die Verhandlung und unterzeichnet gemeinsam mit dem Vertreter/der Vertreterin die Niederschrift.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Einrichtung, die Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit im Sinne des § 2 dieser Satzung durchführt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.